MOVENTUM

Sehr geehrte Kundin,
Sehr geehrter Kunde,

am 1. Juli 2005 trat eine neue europäische Richtlinie bezüglich der Besteuerung von Zinserträgen in Kraft. Ziel dieser Richtlinie ist es, die Zinserträge von EU-Ansässigen zu besteuern, die sie in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem Wohnsitzland vereinnahmt haben.

Diese Richtlinie sowie ihre Umsetzung in Luxemburger Recht bringen einige Neuerungen mit sich, die wir Ihnen in einem kleinen Leitfaden, der diesem Brief beigefügt ist, erläutern möchten.

Wie aus dem Leitfaden hervorgeht, sind wir verpflichtet, ab 1. Juli 2008 eine "Quellensteuer" in Höhe von 20% auf bestimmte Zinserträge Ihres Kapitals zu erheben.

Prinzipiell müssen die luxemburgischen Banken diese Abzüge anonym vornehmen. Es steht Ihnen dennoch frei, sich für den "Informationsaustausch" zu entscheiden, der im Anhang beschrieben wird. **Sollten Sie uns keine gegensätzlichen Anweisungen geben, werden wir – entsprechend der Richtlinie – den Quellensteuerabzug anwenden**. In diesem Fall werden keinerlei persönliche Informationen von Ihnen weitergegeben.

Wir möchten in diesem Zusammenhang nochmals ausdrücklich betonen, dass das Luxemburgische Bankgeheimnis in keiner Weise, weder kurz- noch mittelfristig, durch diese Richtlinie in Frage gestellt wird. Ein systematischer Informationsaustausch zwischen den unterschiedlichen Ländern kann nur dann realisiert werden, wenn alle betroffenen Länder, inklusive der Schweiz, einheitlich entscheiden würden, das Bankgeheimnis aufzuheben.

Detaillierte Erklärungen zur Richtlinie und deren Anwendungsbereich finden Sie ebenfalls in der Anlage.

Des Weiteren dürfen wir Sie bitten, MOVENTUM über sämtliche Änderungen seit Kontoeröffnung, wie z.B. die Kontoinhaber, die Adresse(n), das Land[1] etc., zu unterrichten. Bitte richten Sie Ihr Schreiben mit den Änderungen an:

MOVENTUM S.C.A.
ESD Information
B.P. 1257
L-1012 Luxembourg

Bei Fragen kontaktieren Sie bitte Ihren Finanzberater oder Ihren Steuerberater.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr MOVENTUM Team

[1] Falls das Land Ihres steuerlichen Wohnsitzes nicht mit dem auf Ihrem zur Identitätsfeststellung beweiskräftigen Dokument angegebenen Land Ihres ständigen Wohnsitzes übereinstimmt, legen Sie diesem Formular einen Nachweis über den steuerlichen Wohnsitz bei (ausgestellt von der zuständigen Behörde im Land Ihres steuerlichen Wohnsitzes).

MOVENTUM

Ermächtigung zur Auskunftserteilung[2]

MOVENTUM Kontonummer _____

Im Rahmen der Anwendung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen handele ich (handeln wir), der (die) Unterzeichnete(n),

Angaben	**1. Kontoinhaber**	**2. Kontoinhaber (falls vorhanden)**
Name, Vorname	_____	_____
Strasse Nr.	_____	_____
PLZ, Ort	_____	_____
Land	_____	_____

in meiner (unserer) Eigenschaft als Inhaber und wirtschaftliche(r) Eigentümer eines Kontos bei MOVENTUM S.C.A.

Der (die) wirtschaftliche(n) Eigentümer oder gegebenenfalls sein (ihre) gesetzlicher(n) Vertreter oder jede andere Person, die ordnungsgemäß ermächtigt wurde, den (die) Inhaber und wirtschaftlichen Eigentümer zu vertreten, ermächtigt(en) MOVENTUM S.C.A., 12, rue Eugène Ruppert L-2453 Luxemburg, welcher als Zahlstelle im Sinne von Artikel 4 der Richtlinie 2003/48/EG des Rates handelt, der luxemburgischen Steuerbehörde folgende Informationen zu übermitteln:

- Name(n), Vorname(n), Anschrift(en), Geburtsdatum (-daten) und –ort(e), Steuer- Identifikationsnummer(n) und Wohnsitzland(- länder) des (der) wirtschaftlichen Eigentümer(s) (im Folgenden „persönliche Angaben“ genannt)
- Art und Gesamtbetrag der Zinsen, Erträge oder Abtretungserlöse, die von MOVENTUM S.C.A. zugunsten des (der) wirtschaftlichen Eigentümer(s) gezahlt werden
- Jede Auskunft, deren Erteilung im Rahmen eines Informationsaustauschs in Anwendung des luxemburgischen Gesetzes, das die oben genannte Richtlinie des Rates umsetzt, vorgeschrieben ist.

Alle diese Informationen werden von MOVENTUM S.C.A. an die luxemburgische Steuerbehörde weitergegeben, die sie an die zuständigen Behörden im Land des Wohnsitzes des wirtschaftlichen Eigentümers weiterleitet. Die weitergeleiteten Informationen werden zu steuerlichen Zwecken verwendet. Der (die) wirtschaftliche(n) Eigentümer oder sein (ihre) gesetzlicher(n) Vertreter oder jede andere Person, die ordnungsgemäß ermächtigt wurde, den (die) Inhaber und wirtschaftlichen Eigentümer zu vertreten, verpflichtet(n) sich, MOVENTUM S.C.A. jede Änderung der „persönlichen Angaben“ unverzüglich per Post mitzuteilen.

Diese Ermächtigung tritt am Datum ihres Eingangs bei MOVENTUM S.C.A. in Kraft. Die Auskunftserteilung wird durch MOVENTUM S.C.A. innerhalb von 10 Tagen nach Datum des Eingangs dieser Ermächtigung angewendet und betrifft nur Transaktionen, die nach der Einführung des Informationsaustauschs getätigt wurden. Es erfolgt kein Informationsaustausch vor dem In-Kraft-Treten der gesetzlichen Bestimmungen in Luxemburg, die die oben genannte Richtlinie umsetzen.

Diese Ermächtigung gilt bis auf schriftlichen Widerruf an MOVENTUM S.C.A. durch den (die) Inhaber und/oder wirtschaftlichen Eigentümer oder gegebenenfalls seinen (ihre) Gesetzlichen Vertreter oder je andere Person, die ordnungsgemäß ermächtigt wurde, den (die) Inhaber und wirtschaftlichen Eigentümer zu vertreten. Im Falle eines schriftlichen Widerrufs verfügt MOVENTUM S.C.A. über eine Frist von 10 Werktagen nach Erhalt, um die neu gewählte Möglichkeit anzuwenden. In Ermangelung einer genauen Angabe erhebt MOVENTUM S.C.A. automatisch Quellensteuer.

Die vorliegende Ermächtigung unterliegt luxemburgischem Recht und wird nach diesem Recht ausgelegt. Alle Rechtstreitigkeiten, die aus dieser Ermächtigung entstehen oder damit verbunden sind, fallen in die Zuständigkeit des Bezirksgerichts von und zu Luxemburg.

Ort, Datum _____

_____ _____

Unterschrift 1. Kontoinhaber (gesetzlicher Vertreter) Unterschrift 2. Kontoinhaber (gesetzlicher Vertreter)

Alle Inhaber und/oder wirtschaftlichen Eigentümer und/oder Bevollmächtigten (falls vorhanden) und/oder gesetzlichen Vertreter (falls vorhanden) müssen unterschreiben.

[2] Bei Unvollständigkeit dieser Ermächtigung zur Auskunftserteilung (fehlende Angaben und/oder Unterschrift(en), Nichteinreichung der erforderlichen Unterlagen usw.) wendet MOVENTUM S.C.A. automatisch die Erhebung der Quellensteuer auf Zinsen, Erträge oder Abtretungserlöse, welche sie an den wirtschaftlichen Eigentümer zahlt, an.

MOVENTUM

Einführung in die Richtlinie über die Besteuerung von Zinserträgen

1. Die Richtlinie

- Die Richtlinie 2003/48/EG des EU-Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen („die Richtlinie“) soll gewährleisten, dass Erträge, die in einem EU-Mitgliedstaat auf dem Wege von Zinszahlungen an natürliche Personen oder sonstige Einrichtungen („residual entities“), die Ansässige eines anderen Mitgliedstaates sind, erzielt werden, nach den Steuergesetzen des Staates, in dem sie ansässig sind, effektiv besteuert werden.

- Das Ziel dieser Richtlinie besteht darin, den Informationensaustausch zwischen Mitgliedstaaten zu gewährleisten. Dieser Informationsaustausch wird in 22 EU-Mitgliedstaaten ab dem Tag des In-Kraft-Tretens der Richtlinie gelten, welcher zurzeit für den 1. Juli 2005 vorgesehen ist.

Während eines Übergangszeitraums werden Luxemburg, Belgien und Österreich standardmäßig die Quellensteuer einbehalten.

Dieser Übergangszeitraum wird mindestens neun Jahre ab dem Tag des In-Kraft-Tretens der Richtlinie dauern und erst dann enden, wenn Abkommen mit Drittländern über die Auskunftserteilung auf Anfrage in Kraft treten.

2. Was ist eine Zahlstelle?

Die Zahlstelle ist die letzte beteiligte Partei im Zyklus, die Zinszahlungen an die wirtschaftlichen Eigentümer zu deren unmittelbaren Gunsten anweist oder einzieht (gemäß der Definition in Punkt 3).

MOVENTUM S.C.A. gilt als Zahlstelle gemäß der Richtlinie, wenn sie die Auszahlung von Rückzahlungen oder Dividenden unmittelbar auf die Bankkonten der wirtschaftlichen Eigentümer veranlasst, solange deren steuerlicher Wohnsitz sich in einem anderen EU-Mitgliedstaat befindet.

Da in diesem Falle die Gesetze des Landes gelten, in dem die Zahlstelle ihren Geschäftssitz hat, sammelt MOVENTUM S.C.A. die Angaben, die im Formular für wirtschaftliche Eigentümer der EU-Richtlinie über die Zinsbesteuerung (das „Formular“) angeben sind und wendet die vom wirtschaftlichen Eigentümer gewählte Option (siehe Punkt 5) gemäß der luxemburgischen Gesetzgebung an.

3. Wen betrifft die Richtlinie?

Die Richtlinie betrachtet als wirtschaftlich Begünstigten alle natürlichen Personen, die ihren Wohnsitz in einem Mitgliedsstaat der EU haben und ein Einkommen in Form von Ausschüttungen von einem in einem anderen Mitgliedsstaat ansässigen Unternehmen erhalten.

Einige als „residual entity“ angesehene Gesellschaften werden von der Richtlinie auch als steuerpflichtig angesehen:

- sie ist keine juristische Person,
- ihre Gewinne unterliegen nicht den allgemeinen Vorschriften für die Unternehmensbesteuerung,
- sie ist kein nach Richtlinie 85/611/EWG zugelassener Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und sie ist keine Einrichtung, die sich als OGAW behandeln lässt (Einrichtung, die sich von ihren nationalen Steuerbehörden eine Bescheinigung ausstellen ließ, wonach sie wie ein OGAW behandelt werden kann).

Jede natürliche Person wird automatisch als wirtschaftlicher Eigentümer angesehen, es sei denn, dass sie den Nachweis erbringt, ausschließlich im Namen eines anderen wirtschaftlich Begünstigten zu handeln.
Ein wirtschaftlicher Eigentümer, der seinen eigenen Angaben zufolge in einem Drittland außerhalb der EU ansässig ist, aber einen in einem EU-Mitgliedsstaat ausgestellten Pass oder amtlichen Personalausweis vorlegt, gilt als in diesem Mitgliedstaat ansässig, wenn eine Steuerbescheinigung seitens diese Drittlandes nicht vorliegt.

Im Falle von gemeinsamen Konten müssen alle Inhaber des gemeinsamen Kontos ihre persönlichen Angaben eintragen und unterschreiben.

Im Falle von Konten für Minderjährige muss/müssen der/die Vertreter ebenfalls seine/ihre persönliche Angaben eintragen und unterschreiben.

4. Was kann dazu führen, dass Anteilsinhaber von luxemburgischen Investmentfonds unter die Zinsbesteuerung fallen?

a. Dividendenzahlung bei Fonds, die zu mindestens 15% in festverzinsliche Wertpapiere/Schuldverschreibungen anlegen. Steuergrundlage: Zinseinkünfte im Dividendenbetrag.

b. Rückzahlung von Anteilen (ebenso wie Transfers und Fusionen) bei Fonds, die direkt oder indirekt mehr als 40% in festverzinslichen Wertpapieren/Schuldverschreibungen (25% ab dem 1. Januar 2011) angelegt haben.
Steuergrundanlage: Zinseinkünfte im Rückzahlungsbetrag.

Falls Sie solche Fonds anlegen, unterliegen Ihre Zinseinkünfte den Bestimmungen der Richtlinie.

Die Schwellen von 15% und 40% werden auf der Grundlage der Anlagepolitik des Fonds gemäß dem Fondsprospekt festgelegt. Erlaubt die Anlagepolitik keine klare Bestimmung der Schwelle, wird die Zusammensetzung des Vermögens dieses Fonds berücksichtigt, die in den Jahres- und Halbjahresberichten des Fonds angegeben ist.

5. Welche Optionen haben wirtschaftliche Eigentümer?
Die folgenden zwei Optionen werden von MOVENTUM S.C.A. akzeptiert und sind nach luxemburgischem Recht bis zum Ablauf des Übergangszeitraums (siehe Punkt 1) zulässig:

1. Quellensteuer auf Zinserträge im Zusammenhang mit Dividenden oder Rückzahlungen. Die Quellensteuersätze belaufen sich auf:

- 15% auf Zinserträge in den ersten 3 Jahren ab dem 1. Juli 2005,
- 20% von 2008 bis 2011,
- 35% von 2011 bis zum Ende des Übergangszeitraums.

Indem er sich für diese Option entscheidet, berechtigt der wirtschaftliche Eigentümer MOVENTUM S.C.A., den Steuerbetrag gegebenenfalls direkt von seinem Dividenden und Rückzahlungen einzubehalten.

2. Auskunftserteilung: Wenn der wirtschaftliche Eigentümer die Zahlstelle ordnungsgemäß berechtigt, Angaben zu seiner Person und seinen Zinserträgen an die luxemburgischen Steuerbehörde weiterzugeben, die ihrerseits diese Angaben an die Steuerbehörden des Landes, in dem der wirtschaftliche Eigentümer ansässig ist, weiterleitet, erhebt die luxemburgische Zahlstelle keine Quellensteuer.

6. Steuerinformationen

Weitere Angaben zu den Auswirkungen der Richtlinie über die Zinsbesteuerung erhalten Sie bei Ihrem Finanzberater oder Ihrem Steuerberater.